

zur Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten

OPTICURA ® Pensionsmanagement GmbH, Münster

Die Firma

(nachstehend Firma genannt)

beauftragt die

OPTICURA Pensionsmanagement GmbH, Ostenwall 73, D-59065 Hamm

(nachstehend Auftragnehmer genannt)

die unter Ziffer 1 genannte, jährlich wiederkehrende Dienstleistung zu erbringen, und erklärt sich mit den mit den nachfolgenden Auftragsbedingungen einverstanden:

1. Umfang der Dienstleistung

Die OPTICURA Pensionsmanagement GmbH

- erstellt ein versicherungsmathematisches Gutachten über den Teilwert der Pensionsverpflichtungen und die steuerlich zulässigen **Pensionsrückstellungen gemäß § 6a EStG**;
- liefert den Nachweis über den Abzugsposten „Pensionsverpflichtungen“ für die **Einheitsbewertung** des Betriebsvermögens gem. § 104 und 109 Abs. 1 BewG;
- ermittelt die Beitragsbemessungsgrundlage für die **Insolvenzversicherung** beim Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG, Köln) gem. §§ 10 und 11 BetrAVG und erstellt hierfür - soweit erforderlich - das vom PSVaG geforderte „Kurztestat aus dem versicherungsmathematischen Gutachten“.

2. Laufzeit und Kündigung

Die unter Ziffer 1 ausgeführte Dienstleistung wird erstmals für den Bilanzstichtag __ . __ . ____ erbracht.

Zu den Folgestichtagen wird die Dienstleistung automatisch erbracht, soweit die Firma den Auftrag nicht mit einer Frist von 6 Wochen vor dem jeweiligen Bilanzstichtag schriftlich gekündigt hat. Eine Kündigung aus wichtigem Grund, beispielsweise bei Wegfall der Pensionsverpflichtung, ist jederzeit ohne Einhaltung von Fristen möglich.

3. Datenschutz

Die OPTICURA Pensionsmanagement GmbH verpflichtet sich, alle zur Verfügung gestellten Angaben, Unterlagen und Auskünfte streng vertraulich zu behandeln. Zur Abwicklung der Aufgaben im Rahmen dieses Auftrages speichert die OPTICURA GmbH personenbezogene Daten. Die Unterrichtung der Personen über die Speicherung ihrer Daten (§ 33 BDSG) obliegt der Firma.

4. Honorar und Durchführung

Für die erbrachte Dienstleistung erhebt die OPTICURA Pensionsmanagement GmbH eine Gebühr, die der Firma mit Fertigstellung des jeweiligen Gutachtens in Rechnung gestellt wird. Die Gebühr wird jeweils mit Auslieferung des versicherungsmathematischen Gutachtens fällig.

Die Höhe der Gebühr berechnet sich nach der Formel: **Grundgebühr x Wurzel aus Anzahl der Zusagen** im Gutachten. Die Grundgebühr beträgt zurzeit 165 EUR. Die ermittelten Gebühren sind netto zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer. Die vereinbarte Gebühr wird jeweils am 1.10. eines Jahres an die allgemeine Preisentwicklung (Verbraucherindex für Deutschland 2005 = 100, alle Abteilungen) angepasst werden.

Für die Durchführung des Auftrages verpflichtet sich die Firma die für das Erstgutachten und Folgegutachten jeweils notwendigen Daten und Unterlagen an die OPTICURA Pensionsmanagement zu liefern. Das Gutachten wird innerhalb von 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres erstellt und in doppelter Ausfertigung an die Firma versandt. Weitere Ausfertigungen können gegen eine Pauschalvergütung in Höhe von 5% der Gutachtenkosten (je Exemplar) angefordert werden.

Die Firma erkennt mit Unterzeichnung die Auftragsbedingungen zur Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten an.

Ort, Datum

Unterschrift, (Stempel)

Auftragsbedingungen

zur Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten

OPTICURA © Pensionsmanagement GmbH, Stand: 01/2009

1. Auftragsgegenstand

- 1.1. Der Auftraggeber beauftragt die OPTICURA Pensionsmanagement GmbH mit der Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens.
- 1.2. Die OPTICURA Pensionsmanagement GmbH leistet keine Rechts- und/oder Steuerberatung.
- 1.3. Die OPTICURA Pensionsmanagement GmbH ist berechtigt, sich zur Erstellung des Gutachtens und der notwendigen versicherungsmathematischen Berechnungen sachverständiger Dritter zu bedienen.
- 1.4. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die OPTICURA Pensionsmanagement GmbH ihn als Referenzkunden benennt.

2. Vergütung

Die Höhe der Vergütung wird vor Erstellung des Erstgutachtens zwischen dem Auftraggeber und der OPTICURA Pensionsmanagement GmbH vereinbart. Sie wird mit der Fertigstellung und dem Versand des jeweiligen Gutachtens fällig.

3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber wird der OPTICURA Pensionsmanagement GmbH alle zur Erstellung des Gutachtens erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten auf erste Anfrage hin vollständig zur Verfügung stellen.
- 3.2. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten und Informationen. Eine Überprüfung dieser Daten und Informationen durch die OPTICURA Pensionsmanagement GmbH findet nicht statt.
- 3.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die OPTICURA Pensionsmanagement GmbH bei der Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Leistungen nach Kräften zu unterstützen.

4. Pflichten der OPTICURA Pensionsmanagement GmbH

- 4.1. Die OPTICURA Pensionsmanagement GmbH ist verpflichtet, das Gutachten gemäß den Vorgaben des Auftraggebers, den gesetzlichen Vorschriften und der diesbezüglichen Rechtsprechung zu erstellen.
- 4.2. Die OPTICURA Pensionsmanagement GmbH wird über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Beauftragung durch den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen bewahren (siehe auch Punkt 1).
- 4.3. Die OPTICURA Pensionsmanagement GmbH darf ihr anvertraute Unterlagen des Auftraggebers nicht an Dritte weiterleiten, außer sie ist dazu rechtlich verpflichtet oder vom Auftraggeber ermächtigt worden (siehe auch Punkt 1).
- 4.4. Die OPTICURA Pensionsmanagement GmbH ist verpflichtet, die ihr anvertrauten Daten des Auftraggebers zur Erfüllung des Vertrages zu verarbeiten bzw. durch Dritte, die ebenfalls dem Datenschutz und der Verschwiegenheit verpflichtet sind, verarbeiten zu lassen.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1. Die OPTICURA Pensionsmanagement GmbH gewährleistet die ordnungsgemäße Berechnung der beauftragten versicherungsmathematischen Berechnungen auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten.

5.2. Die OPTICURA Pensionsmanagement GmbH übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit der vom Auftraggeber gelieferten berechnungsrelevanten Daten. Dies gilt auch dann, wenn die OPTICURA Pensionsmanagement GmbH in Einzelfällen berechnungsrelevante Daten hinterfragt oder entsprechende vertragliche Grundlagen (Betriebsvereinbarungen, Versorgungsurkunden, etc.) zur Einsicht erhält.

5.3. Im Falle eines Mangels ist die OPTICURA Pensionsmanagement GmbH zur zweimaligen Nachbesserung berechtigt.

5.4. Die OPTICURA Pensionsmanagement GmbH haftet nicht für mangelhafte Leistungen, soweit der Mangel auf unvollständigen oder fehlerhaften Daten beruht, die vom Auftraggeber vertragsgemäß bereitgestellt wurden. Weist die OPTICURA Pensionsmanagement GmbH nach, dass Daten fehlerhaft waren, obliegt dem Auftraggeber der Beweis, dass das mangelhafte Rechenergebnis nicht auf diesem Mangel beruht.

5.5. Die OPTICURA Pensionsmanagement GmbH haftet dem Auftraggeber bei einer Verletzung einer nicht vertragswesentlichen Pflicht durch ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.

5.6. Die Haftung der OPTICURA Pensionsmanagement GmbH auf Ersatz des vertragstypischen Schadens ist summenmäßig für Schadenersatzansprüche jeder Art bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf 50.000 € beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

5.7. Ein einzelner Schadensfall ist auch bei einem aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schaden gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

6. Salvatorische Klausel

6.1. Die Auftragsbedingungen enthalten alle zwischen den Parteien getroffenen Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

6.2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf diese Formerfordernis.

6.3. Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen nicht als wirksam oder durchführbar erweisen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden etwa unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmungen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn ergänzungsbedürftige Lücken des Vertrages hervortreten.

7. Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ist Gerichtsstand Hamm (Westf.).